

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis die 6gepaaltene Zeitzelle 25 J. ...

Bezugs-Preis in der Hauptredaktion oder deren Filialstellen ...

Nr. 302.

Donnerstag den 16. Juni 1904.

98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Wie hier verkauft, beschäftigt Abg. Spahn, sein Reichstagsmandat mit Rücksicht auf die Uebernahme des Reichsgerichts niederzulegen. Ein Landesvertragsproch findet am 6. Juni vor dem Reichsgericht statt. Oberst Krutwein ist am Dienstag mit der Hauptabteilung auf dem Schiffschiff von Wislitzo angelaufen. Der Reichstag bewilligte gestern in zweiter Lesung 21 Millionen Mark Reichsgarantie für die Bahn Paris-Brüssel-Paris-Proch und 100 Millionen für die Spurweite der Bahn auf 1 Meter fest. Die nächstjährigen Kaisermandate werden zwischen dem VI. und XII. (1. R. Z.) Armeeoberkommando bei Breslau stattfinden. In der Stadt Witten wurde am 14. Juni ein Fall von schwarzen Koden festgestellt. Am Pommeranerproch wurde gestern der Oberhofmeister der Kaiserin, v. Wierbach, auf seinen Antrag als Zeuge vernommen. Die sozialdemokratische Interpellation über den preussischen Abgeordnetenwahlgesetz vor dem Reichstag, betr. Erleichterung des Vertragsbruchs für Arbeiter wird heute im Reichstag vom Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Rieberding beantwortet werden. Der König von Italien hat gestern vormittag dem englischen Botschafter und dem belgischen Botschafter seinen Glückwunsch in dem Streite wegen der Grenzen von Britisch-Guayana mitgeteilt. Auf dem Hudson bei New York geriet der Dampfer „General Locum“, auf dem die Sonntagsschüler der deutsch-lutherischen Kirche einen Ausflug machten, in Brand und brannte aus. Mehrere hundert Menschen, man spricht von funfshundert, meist Kinder, sollen umgekommen sein.

Die Grundlagen unserer Reichsverfassung.

Die Staatsrechtstheorie des früheren bairischen Landesherrn von Berlin und jetzigen Heidelberger Honorarprofessors v. Jagemann wird jetzt von Professor Raband, einem der bedeutendsten deutschen Staatsrechtler, in der neuesten Nummer der „Tisch. Juristenzeitung“ scharf unter die Lupe genommen. Wie unsern Lesern erinnerlich sein wird, hatte Professor v. Jagemann als hauptächlichste These die aufgestellt, daß das Deutsche Reich durch Abschluß eines Vertrages zwischen den Souveränen der einzelnen Bundesstaaten zustande gekommen sei und daß dieser Vertrag jederzeit durch einseitigen Beschluß aller Kontrahenten aufgehoben werden könne, während die Frage, inwiefern die Einzelstaaten der Aufhebung des Bundes zustimmen müßten, nicht eine Frage des Reichs, sondern des Landesstaatsrechts sei. Gegenüber diesen Behauptungen macht nun Raband mit Recht folgendes geltend: Die deutschen Fürsten haben das Verfassungsbandnis nicht für ihre Person, sondern als Oberhäupter, Vertreter oder Organe ihrer Staaten geschlossen und hierzu einer verfassungsmäßigen, geschlichen Ermächtigung bedürft und sie überall erhalten. Sie können daher ohne eine neue geschliche Ermächtigung das Verfassungsbandnis nicht auflösen. Damit verliert aber die ganze Idee vollständig ihre praktische Bedeutung und schrumpft zu einer wertlosen Gedanken- spielerei zusammen. Denn die Annahme, daß sämtliche deutsche Landesherren und sämtliche deutsche Landtage zu einem gegebenen Zeitpunkt den übereinstimmenden Willen erklären sollten, daß das Deutsche Reich aufgelöst sein solle, gehört in das Reichsland der Phantasie. Uebrigens erkennt v. Jagemann an, daß der „dem Reich zugrunde liegende Bund“ ein ewiger ist und kein Staat das Recht der Sezession hat; die Auflösbarkeit durch contrarius consensus wäre aber die Reaktion der Unwissenheit. Durch diese Behauptung ist den Regierungen der Einzelstaaten nicht nur das Recht der Kündigung, sondern auch das der Auflösung des „Vertrages“ entzogen. Die Auflösung und Wiedererrichtung des Bundes soll die Wiedereinsetzung der Reichsverfassung ohne Zustimmung des Reichstages auf einem verfassungsmäßigen Wege ermöglichen; sie soll ein Scheinvorgang sein, um den Reichstag zu belügen; eine isolierte Behauptung eines Staatsrechtes. v. J. deutet den Fall, für welchen er kein Recht gibt, mit den Worten an: „Wenn Verfassungseinrichtungen nicht mehr

fungieren“. Klarer und bestimmter sagt er in seiner Replik vom 30. Mai, daß sein „in erster Zeit gereifter Entschluß nun dahin zielt, die Wissenschaft vor die Frage zu stellen, welche positiven Mittel der Rechtsordnung sie der Staatsgewalt beibringe, um einer steigenden Obstruktion gegenüber die Handlungsfähigkeit des Reiches herzustellen“. „Dagegen, daß eine Wiederherstellung als faktischer Gewaltthäter der Gewaltthätigkeit den Fuß auf den Boden legt, muß die Rechtsordnung erlaubte Mittel bieten.“ Das von der Rechtsordnung erlaubte Mittel ist aber eine Geschäftsordnung, welche die Obstruktion erschwert oder unmöglich macht und nötigenfalls ein Rechtsgericht, welches die bestimmten Ausschreitungen abweist. Die Scheinlösung des Reiches ist jedenfalls kein von der Rechtsordnung erlaubtes Mittel. Warum sollte es, wenn es erlaubt wäre, nur gegen eine Obstruktion der Wiederherstellung der Wehrkraft, wenn sie Vorklänge vermindert, deren Annahme die Bundesregierungen für absolut notwendig erachten? Heber die Folgen einer von den Bundesfürsten beschlossenen Auflösung des Reiches — falls sie rechtlich zulässig wäre — acht v. Jagemann mit einer Leichtfertigkeit fort, welche man bei einem Juristen für unzulässig halten sollte. Durch welches Rechtsmittel sind die deutschen Fürsten verpflichtet, einen neuen Bundesvertrag zu schließen? Jeder von ihnen könnte seinen Beitritt von beliebigen Bedingungen und jeder von anderen abhängig machen. Wie soll die Verfassung des neuen, durch den Vertrag begründeten Reiches festgestellt werden und Rechtskraft erlangen? Mit der Auflösung des jetzigen Reiches würden alle Einrichtungen bestehen, nicht nur der Reichstag, sondern auch alle Reichsbehörden in Wegfall kommen, alle Staatsverträge, alle Anstellungen ipso iure ihre Kraft einbüßen, alle Reichsschulden ihr Subjekt, den Schuldner, verlieren. Das neugegründete Reich bräuhete sich ja um die Rechtsakte des untergegangenen nicht zu kümmern und namentlich seine recht unbedeutende Schuldenlast nicht zu übernehmen. Die Selbstauflösung eines überschuldeten Staates wäre ein Finanzkathartisch erben Klugheit.

Lanzak ist es ohne weiteres klar, daß Jagemanns Behauptung gar nicht ernst erörtert werden kann, und daß seine Schlussfolgerungen durchaus unhaltbar sind.

Der russisch-japanische Krieg.

Eine Seeschlacht. London, 15. Juni. Nach neuesten Depeschen aus Tokio ist die Schlacht bei Tsushima am 14. Juni ein japanisches Geschwader in der Nähe der Insel Tsushima aufgebracht worden, wo ein schweres Gefecht stattfand. Nach weiteren Meldungen aus Tokio hat das russische Geschwader mehrere japanische Kreuzer ergriffen. Port Arthur. London, 15. Juni. Eine Infanterie-Brigade der „Times“ besagt, die russischen Truppen in Port Arthur seien auf drei Dritteln der Festung zurückgeworfen. Die Russen haben 3000 Mann das Feuer (1000) verloren. Die russischen Truppen des Forts sind in der Vertheidigung von Chinesen.

Deutsches Reich.

Berlin, 15. Juni. \* Volksrecht. Heute, am Todestage Kaiser Friedrichs III., erjöhnten der Kaiser und die Kaiserin Margarete 84. Uhr von dem Palast zum Schloss in Marienpark bei Potsdam einen Spaziergang, wo sie am Sonntagabend des vergangenen Jahres in einem Boot auf dem Havel verunglückten. Am 12. Uhr erlitten die Kaiserin nachmals im Marienpark mit der Prinzessin Viktoria Luise, die ebenfalls einen Spaziergang ihres Großvaters niederkam. Von dem Kronprinzen, von einer Reihe anderer Fürstlichkeiten, von den Offizieren verschiedener Regimenter, sowie von Militärvereinen waren zahlreiche Kränze zum Besten gebracht worden. \* Wohnungsfürsorge. Die dem Reichstage zugegangene Denkschrift betreffend die Wohnungsfürsorge im Reich und in den Bundesstaaten behandelt zunächst unter „Deutsches Reich“ diejenigen Maßnahmen, welche seitens des Reichs als Arbeitgeber zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der gering besoldeten Reichsbeamten und der Arbeiter in den Reichsbetrieben getroffen werden sollen. Sodann wird eine überblickende Darstellung darüber gegeben, in welchem Betrag und unter welchen Bedingungen die Landesverwaltungen anzuwenden haben. Daran schließen sich die Darstellungen über die einzelnen Bundesstaaten zur Regelung des Wohnens und zur Förderung des Wohnungsbaues für die minderbemittelten Klassen der Bevölkerung. Diese Darstellungen beruhen auf dem Mittelstand, die dem Reichsamt des Innern auf das Schreiben vom 8. Juni 1903 seitens der verbündeten Regierungen zugegangen

sind; sie entsprechen dem Stande der Wohnungsfürsorge um die Mitte des Jahres 1903.

Die in der Denkschrift behandelten Maßnahmen lassen sich im wesentlichen in drei große Gruppen einteilen, nämlich: 1) Allgemeine Vorschriften über Baugelände und Gebäude; 2) Durchführung der Vorschriften im Wege der Wohnungsbaufürsorge und des Wohnungsbauwesens gegen die zur Kenntniss der Behörden gelangten Mißstände; 3) Förderung einer dem Bedürfnis entsprechenden Bewohnung neuer Wohnungen für die minder besoldeten Klassen. In Gruppe 1 sind diejenigen Vorschriften zur Darstellung gelangt, die einerseits die Bewohnung neuer Baugelände zum Gegenstande haben und keine Ausübung regeln und andererseits über die Beschaffenheit und Benutzung der Wohngebäude Anordnungen treffen. Die Gruppe 2 gilt darüber hinaus, in welcher Weise in den einzelnen Bundesstaaten die Durchführung der unter 1 enthaltenen Vorschriften überwacht und nötigenfalls erzwingen wird. Gruppe 3 behandelt diejenigen Bestimmungen, welche seitens des Reichs und der Gemeinden zur Förderung der Neuanlage von Wohnwohnungen getroffen werden sollen. Die Vorschriften des Reichs und der Gemeinden bezieht sich in erster Linie auf die Förderung der Neuanlage von Wohnwohnungen, indem es sich entweder um eigene oder um fremde Tätigkeit handelt. Die eigene Tätigkeit besteht darin, daß Staat und Gemeinde ihren Arbeitern und gering besoldeten Beamten, die Gemeinden unter Umständen auch anderen Gemeindegliedern, geeignete Wohnwohnungen zu angemessenen Preisen in selbst erbaute oder angemietete Häuser zu überlassen. Als Mittel zur Unterstützung fremder Tätigkeit (der gemeinnützigen Bauvereine, der Arbeitervereine und Arbeitervereine, von Seiten des Reichs auch der Gemeinden und anderer Kommunalbehörden) können hier allein in Betracht die Zuschüsse durch Zeichnung von Aktien oder Anleihen, Gewährung von Subventionen, Übernahme der Verwaltung für andereit aufgenommenen Kapitalien oder für deren regelmäßige Verzinsung, die Ausgabe von Land und Eigenheim oder Gebäuden, die Unterstützung von Staats- und Gemeinbesitz durch Anfertigung, Ausarbeitung von Plänen und Kostenvoranschläge und dergleichen.

Der Zeuge Wierbach. In der heutigen Sitzung des Pommeranerproches wurde auf seinen Antrag der Oberhofmeister der Kaiserin, v. Wierbach, als Zeuge vernommen. Auf seine Frage des Präsidenten erklärte der Zeuge zunächst die Unterwürigkeit unter zwei von ihm ausgesprochenen Umständen für richtig und sagte dann aus, er habe, ehe er mit der Pommeraner in Verbindung trat, Nachrichten über deren Direktoren anstellen lassen, die ergaben, daß die Baal als gut fundiert und gut geleitet empfunden wurde, daß die Direktoren alle sehr wohlhabende Leute seien und daß Schulz schon große Stiftungen für Wohlthätigkeitszwecke gemacht hätte. Da Schulz und Komeid als reiche Leute gegolten haben, sei es nicht überaus schwer gewesen, daß sie auch große Stiftungen machen wollten, die von den Zeugen bzw. seinen Vereinen mit Aufang genommen wurden. Er, Zeuge, sei seit 15 Jahren sein ganze Lebenskraft nicht nur für den Kirchenbau, sondern auch für das Wohl der arbeitenden Klassen ein. Seitens des Reichs über Schulz und Komeid zu einem jährlichen Reiblat gefordert hätte, habe er dieselben schon im Jahre 1899 als Vertreter für finanzielle Angelegenheiten herangezogen und vom Jahre 1900 an ihnen die Gelder von seinen Vereinen, auch die Gelder der Schulz übergeben, die sie sehr sorgsam und sicher anlegten und verwalteten. Bezüglich der von Schulz und Komeid gemachten Stiftungen seien vom Zeugen Komeid v. Bode in der Sitzung am 8. Juni zur Vernehmung ausgesprochen worden. Im August 1900 sollen 150 000 M. gestiftet worden sein. Davon ist wieder zu 100 000 M. ein Viertel zurückgegeben worden. Im Oktober 1900 50 000 M. gestiftet sein, auch hiervon ging wieder zu 100 000 M. ein Viertel zurück. Im November 1900 25 000 M. gestiftet sein. Das ist richtig. Die Zahlung wurde für den Kirchenbau verwendet. Dann ist eine Einzahlung über 325 000 M. vorhanden. Diese Einzahlung wurde als gemacht. In der Presse wurden nur die Zahlen zusammengefaßt als tatsächliche Stiftungen. Ich wiederhole: die Stiftungen an meine Vereine betragen aus jenem von 150 000 und 25 000 M. Eine Einzahlung ist nicht gemacht, sie kam erst im Jahre 1899; es waren 60 000 M., die sofort an die Vereine ausgezahlt wurden. Ich möchte nun auf die große Einzahlung von 150 000 M. eingehen. Es war Ende September oder Anfang Oktober, als Schulz über Komeid erklärte, sie wolle ihren für meine verschiedenen Vereine noch die Einzahlung von 150 000 M. zu machen und zahlen vor, ein Gutachten in dieser Höhe einzuholen und dann für in Rat befindliche Vereine Leihbeträge abgeben zu lassen. Ich fragte, ob sie die Einzahlung wirklich aus eigenen Mitteln machen, weil ich weiß, daß es auch große Gesellschaften gibt, wo die Hoffschritte die Leihbeträge auf Unterstellungen verwenden. Schulz und Komeid versicherten auf das Bestimmteste, die Anwendung könne aus ihrem Vermögen. Von diesen 150 000 M. erbot ich, wie vorher erwähnt, im Dezember 25 000 M. zur Abzahlung auf eine Wohnung für den Kirchenbau. Bald darauf erlaubten die Administratoren der Pommeranerbank, ich bei der Herren Schulz und Komeid zu mir und sagte ihnen, daß angesichts dieser Schwierigkeiten auf diese Einzahlung unter allen Umständen verzichtet werden und das Konto als gelöst zu betrachten sei. Die Herren fügten sich ohne Widerstreben und sagten, sie und ihre Bank hätten so gut zu, daß sie den Steuern überwinden würden. Ich, v. Wierbach, habe fort aus erklärt, er habe auch bei Beginn des Proches wiederholt sich bei den Angeklagten erkundigt, ob die Gelder wirklich aus ihren Privatmitteln geflossen seien, was auf das Bestimmteste bejaht wurde. Er habe auch die Rückzahlung der Gelder angefragt, ihm sei aber auf das Dringende abgeraten worden, weil sonst allen möglichen Verzinsungen und Verbindlichkeiten die und der Gefahr ausgesetzt wäre. Wollte man die Gelder zurückzahlen, so würde dazu noch ein Vermögensgegenstand der Proches Zeit sein, und der Proch bis zum, wenn über nachgemacht wird, daß bei diesen Geldern irgend ein Verdienst ist, sie anzunehmen, so werden selbstverständlich die Vereine die Summen, die sie erhalten, zurückzahlen. Auf die Frage des Präsidenten, ob die 300 000 M., über die v. Wier-

bach mitgeteilt, denn bei der Pommeranerbank verbleiben oder ihm ausgezahlt werden seien, erklärt er, v. Wierbach: Ich wiederhole, daß die Einzahlung, die mir, wie ich betone, unbekannt war — ich hatte sie vergessen — mir dazu dienen sollte, das Konto aufzulösen. Es ist aber ausgefallen, daß ich einen Vermögensgegenstand habe. Von den 150 000 M. flossen meinen Vereinen 25 000 M. zu, floss nicht ein Pfennig. Der Zeuge erklärt, daß die Angeklagten, er habe keine weiteren Fragen an den Zeugen zu richten. Zeuge v. Bode erklärt hierauf, für ihn stehe fest, daß Wierbach nur das bekommen, was er begehrt und nicht 500 000 M. mehr, wie man aus seinen, Bode's, Angaben hätte folgern können. Der Zeuge verzichtete sich gegen die sein Auftreten gegen Wierbach gekürzte Depe der Presse und erklärt, Wierbach wolle, daß er, Bode, ihn von Wierbach die zur Stelle für einen Ehrenmann halte, der ihm nicht falsche Weine über sein Auftreten unterbreite. Auf die Frage des Präsidenten an Wierbach, ob an die Einzahlung der Gelder irgend welche Bedingungen geknüpft worden sind, erwidert Wierbach: Nein, niemals. Der Zeuge Wierbach wird hierauf entlassen.

Der Kulturkampf in Württemberg. Angefaßt der immer noch nachdringende Bewegung gegen die württembergische Kammer der Standesherren bezüglich der Ablehnung der Schulreform wird in der Stuttgarter Presse an den Weg erinnert, den der verlorene Staatsrechtler Prof. Dr. Gausp vor Jahren zur Festigung der Ersten Kammer in einem Vortrag geäußert hat. Gausp sprach sich für die Kammer der Standesherren als ein „am lebensfähigsten, unter den heutigen Verhältnissen geradezu schätzenswertes Institut“, das nicht reformiert, sondern beibehalten werden solle. Als Mittel zur Beibehaltung auf geistlichem Wege gab er folgendes an die Hand. Er verweist auf § 161 der Verfassungsentwürfe, nach welchem, wenn bei Gründung eines Landtags die der Ersten Kammer nicht die Hälfte der Mitglieder verzeichnet ist, sie als einseitig in die Beschlüsse der anderen angesehen wird. Gausp führte weiter aus, daß eine Pflicht der Regierung zur Erneuerung lebensfähiger Mitglieder nicht bestehe, doch vielmehr nur ein verfassungsmäßiges Recht sei, und fährt fort: „Wenn nun aber ein solches Institut im Laufe der Zeit so lebensunfähig geworden ist, daß es eine verfassungsmäßige Erneuerung nicht mehr erfüllen kann, ohne daß die Regierung mit Rücksicht auf den Willen der Ersten Kammer die Hälfte der Mitglieder nicht mehr wählen, diesen Institut die Rechte zu überlassen, auf welchen es notwendig gehen kann. Die Regierung kann auch einmal auf ihre in der Kammer spenden Bestehen in dem Sinne einwirken, daß sie auf ihre lebensfähige Funktion verzichten oder doch bei Gründung des Landtags nicht erscheinen. Die Beschlüsse der Ersten Kammer wird sich dann selbst erledigen und der Fall des § 161 der Verfassung eintritt. Ein solches Vorgehen wäre rechtlich unanfechtbar. Ehe ein solches durchgeführtes Verfahren der Staatsregierung kommen wird in der Frage der Verfassungsmäßigkeit um seinen Schritt weiter.“

Der Ausbruch der konservativen Partei hat beschlossen, die schulpolitische Lage in der am 29. Juni stattfindenden Landesversammlung der Partei zur Diskussion zu bringen.

Polen, 15. Juni. (Eigene Meldung.) Hier wurden die schwarzen Federn beibehalten festgestellt. Die Stadt ist von der Wut eines heftigen Regens bei der Rückkehr aus russisch-Polen eingeschleppt. Unfassende Anstrengungen sind getroffen worden.

Breslau, 15. Juni. (Eigene Meldung.) Die der Oberösterreichischen Landesregierung ist die nachfolgenden Kaisermandate zwischen dem 6. und 12. (1. hiesigen) Armeeoberkommando bei Breslau statuiert.

Wien, 14. Juni. Wieden ist die 33. Stadt, in der zur Zeit die Maurer arbeiten; in 3 weiteren sind sie ausgebeuert, in 5 ist der Bauzustand beendet und in 3 steht ein Wohnhaus bevor.

Starnbrücken, 15. Juni. Der wegen Verleumdung des Geh. Bergrats Hilger zu drei Monaten Gefängnis verurteilte Bergmann K. v. M. hat Revision beim Reichsgericht eingeleitet.

Flotte.

Seefahrtbewegungen. Der Königstransport für die Schiffe des Kreuzerregiments wabert in mittels Tempel „Mün“ am 14. Juni in Shanghai eingetroffen und hat am 15. Juni die Reise nach Hongkong fortgesetzt. Korvettenkapitän v. M. ist am 14. Juni in Shanghai bei Kommando v. M. S. „Berber“ vor dem Kaiserlichen Hafen angekommen. S. M. S. „Halle“ geht am 16. Juni von Newport nach St. Thomas in der S. M. S. „Diana“ ist am 13. Juni von Cuxhaven nach Helgoland gegangen. S. M. S. „Welle“ ist am 13. Juni von Kiel in See gegangen, am 14. Juni in Bergen eingetroffen und am 15. Juni wieder in See gegangen. S. M. S. „Mün“ ist am 14. Juni in Flensburg eingetroffen und geht am 16. Juni wieder in See.

Husland.

Spanien.

Madrid, 15. Juni. Im letzten Ministerrat teilte der Minister des Auswärtigen das Ergebnis der auf Abänderung des Kontrakts abzielenden Verhandlungen mit dem Vatikan mit. Nach Unterbrechungen legt die neue Vereinbarung folgendes fest: Alle ausländischen Ordensleute, die in Spanien wohnen wollen, müssen sich naturalisieren lassen, sonst erfolgt ihre Ausweisung; alle Kongregationen, angeschlossen zwei, im Kontrakt beiderseits bezeichnet, unterliegen dem Verbot der Ausweisung. Wenn das richtig ist, könnte sich die Regierung eines bedeutenden Erfolges rühmen. Die Witterung an die Landes über den Inhalt der Vereinbarung erfolgt morgen oder übermorgen.